

21753/2024

Diese Kopie des elektronischen Berichtsexemplares richtet sich – unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2024

der

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Hamburg

Berichtsaufstellung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	4
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
D. Grundsätzliche Feststellungen	12
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter	12
E. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	13
I. Rechtliche Verhältnisse	13
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	15
1. Gegenstand der Stiftung	15
2. Mitarbeiter	15
III. Wesentliche Verträge	15
1. Vertrag mit der marketwing GmbH, Garbsen	15
2. Fördervereinbarung mit VP International	16
3. TIERART gGmbH	17
IV. Steuerliche Verhältnisse	18
F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	20
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	20
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	20
2. Jahresabschluss	21
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	22
3. Zusammenfassende Beurteilung	22
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	23
H. Schlussbemerkung	25

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Bericht über die Erfüllung des Stiftungsgeschäfts	Anlage 4
Verwendungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	Anlage 6

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, Hamburg

- im Folgenden auch kurz "VIER PFOTEN" oder "VP Deutschland" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung nach § 317 HGB zu prüfen.

Die Stiftung ist nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung.

Darüber hinaus wurden wir vom Vorstand beauftragt, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu prüfen und hierüber zu berichten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n. F. (10.2021)) sowie IDW PS 740 beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 6 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an das geprüfte Unternehmen und wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Stiftung und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der geltenden Rechtslage zu § 323 HGB keine Haftung übernehmen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, Hamburg, unter dem Datum vom 18. April 2025, den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, Hamburg:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit interner Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmensstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss" unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten "Prüfungsurteil" und "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Der Prüfungsauftrag wurde aufgrund der Vorschriften der Satzung um nachfolgende Prüfungshandlungen erweitert:

- Erhaltung des Stiftungsvermögens und
- satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel.

Über die vorgenannten Prüfungshandlungen wird in Abschnitt G jeweils gesondert berichtet.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 5. Juli 2024 versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir den § 317 HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an; zu dessen Umsetzung bedienen wir uns der Prüfungssoftware AP comfort der DATEV eG, Nürnberg. Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Die Prüfung wurde im Februar bis April 2025 (Hauptprüfung) durchgeführt.

Identifizierte relevante Kontrollverfahren der Stiftung haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Angemessenheit und gegebenenfalls Wirksamkeit geprüft. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollprüfung haben wir Art und Umfang unserer aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Beständen) festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gesetzt:

- Werthaltigkeit des Finanzanlagevermögens und ordnungsgemäße Entwicklung des Grundstockvermögens,
- ordnungsgemäße buchhalterische Abwicklung der nationalen und internationalen Projekte und Kampagnen,
- satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Stiftung haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft sowie entsprechende Aufbauprüfungen, insbesondere in Bezug auf die implementierten wesentlichen Kontrollmaßnahmen, vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir von ausgewählten Lieferanten Saldenbestätigungen sowie von allen Kreditinstituten und Rechtsanwälten der Stiftung Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Stiftung eingeholt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erbracht worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse, etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

D. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Die Stiftung ist nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet und hat demzufolge keinen aufgestellt. Eine gegebenenfalls dennoch bestehende Pflicht zur Berichterstattung an dieser Stelle hat sich nicht ergeben.

E. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Satzung: Fassung vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Juni 2020 (Genehmigung vom 13. Juli 2020)

Sitz der Stiftung: Hamburg

Rechtsform: Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts

Stiftungszweck: Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung

- des Tierschutzes,
- der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Tierschutzes,
- sowohl des Umwelt- und Naturschutzes als auch des Konsumentenschutzes auf dem Gebiet des Tierschutzes

sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Tierschutzes und deren Weiterleitung an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften sowie an ausländische Körperschaften zur Förderung des Tierschutzes.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Informationsveranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Rundbriefe, Mitteilungsblätter und Zeitungen zur Verbreitung des Gedankens des Tierschutzes;
- sonstige gewaltfreie Kampagnen, um die Öffentlichkeit über die ethische Verantwortung der Menschen gegenüber den Tieren zu informieren;
- wissenschaftliche Veranstaltungen sowie Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Tierschutzes, insbesondere der Nutztierhaltung, des Artenschutzes, der Wildtierbiologie, der generellen Abschaffung von Tierversuchen sowie der Entwicklung von Ersatzmethoden;
- Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen, die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten, die Veröffentlichung der eigenen und fremden Forschungsergebnisse;
- die Sicherung und den Schutz von gefährdeten Tierarten und deren Lebensräumen.

Stiftungskapital: Das voll eingezahlte Grundstockvermögen beträgt EUR 100.000,00.

Stiftungsgeschäft: Vom 24. November 2004

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Vorstandssitzungen: Im Geschäftsjahr fanden zwei Vorstandssitzungen statt. Es wurden u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2023 sowie Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Bestellung ESC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Prüfer des Jahresabschlusses von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz für das Geschäftsjahr 2024
- Erklärung der Konformität mit den Grundsätzen des Deutschen Spendenrates e.V.

Vorstand: Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Dem Vorstand gehörten im Berichtszeitraum folgende Personen an:

Josef Pfabigan, Wien	Vorsitzender
Luciana D'Abromo, Wien	stellvertretende Vorsitzende
Robert Werner, Hamburg	(bis 31. Januar 2025)
Alexandra Mandoki, Zürich	(ab 31. Januar 2025)
Gerald Dick, Obernai	(bis 31. März 2024)

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen bzw. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die am 9. Dezember 2022 endenden Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder wurden mit Beschluss vom 28. November 2022 für die Dauer von drei Jahren, bis zum 9. Dezember 2025, verlängert.

Kuratorium: Gemäß § 12 der Satzung kann ein Kuratorium bestellt werden. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Verbundene Unter-
nehmen:

<u>Gesellschaft</u>	<u>Quote</u>
Bärenwald Müritz gGmbH, Stuer	100 %
TIERART gGmbH, Maßweiler	90 %

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Gegenstand der Stiftung

Zweck der Stiftung ist der Tierschutz, die Verhinderung der Zerstörung der Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanzen sowie die Aufklärung der Bevölkerung hierüber und die Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung. Die Stiftung verfolgt ihren Zweck insbesondere durch gewaltfreie Aktionen und durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit im In- und Ausland.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie kann Spendengelder und andere Zuwendungen Dritter einnehmen und ausgeben. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke der Stiftung verwendet werden.

2. Mitarbeiter

Die Stiftung beschäftigte im Jahresdurchschnitt 137 Mitarbeitende (Vorjahr: 131). In den vorstehenden Zahlen ist der Vorstand nicht enthalten.

III. Wesentliche Verträge

1. Vertrag mit der marketwing GmbH, Garbsen

Ziel der Vereinbarung ist es, die satzungsgemäße Informations-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit für VP Deutschland zu leisten und Spendengelder zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung durch strategisches Fundraising zu gewinnen.

Die marketwing GmbH berät die Stiftung bei der Erstellung von strategischen Fundraisingplänen. Diese Pläne umfassen die geplanten Direktmarketing-Aussendungen, Telemarketing-Aktionen, die Verwaltung und Umsetzung von Einzugsspenden und alle sonstigen gemeinsam vereinbarten Fundraisingaktionen. Die marketwing GmbH übernimmt Entwicklung, Kreation, Herstellung, Zielgruppenmanagement, Distribution und Versand der Informationsschriften, die EDV-mäßige Erfassung und Speicherung eingehender Reaktionen in einer Spenderdatenbank sowie die Erstellung von Statistiken. Bei der Gestaltung und Durchführung der Maßnahmen werden die Regeln des Deutschen Spendenrates sowie des Deutschen Fundraisingverbandes beachtet. Daneben übernimmt sie die komplette Spendenverwaltung. Dies beinhaltet den Spendeneinzug von Dauerspenden und die Verbuchung der Einzelbeträge der Spenden für die Erstellung von Spendenbescheinigungen.

Für jede Aktion erstellt die marketwing GmbH ein gesondertes Angebot, das von VP Deutschland zu bestätigen ist. Auf Grundlage des Angebots erfolgt nach Ausführung der Aktionen die Rechnungslegung durch die marketwing GmbH. Der Rechnungsbetrag darf den im Angebot vorgesehnen Betrag um maximal 10 % überschreiten. Die Rechnungen sind von VP Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Die anfallenden Portokosten für die Mailing-Aktionen werden direkt von der Stiftung an die Deutsche Post AG bezahlt.

Der Vertrag wurde am 15. April 2009 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Seiten jeweils mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

2. Fördervereinbarung mit VP International

VP Deutschland hat im abgelaufenen Jahr einen Teil ihrer Spendeneinnahmen an die VP International weitergeleitet. Über die genaue Fördersumme für internationale Projekte und Kampagnen beschließt der Vorstand jährlich.

Die Weiterleitung der Mittel an andere gemeinnützige Organisationen, auch ins Ausland, entspricht dem Satzungszweck der Stiftung. Dies setzt jedoch erhöhte Nachweispflichten über die zweckentsprechende Mittelverwendung voraus (§ 90 Abs. 2 AO). Die Stiftung hat mit der VP International, die für die Durchführung der internationalen Projekte verantwortlich ist, eine Rahmenfördervereinbarung geschlossen. In dieser Fördervereinbarung wird der von VP Deutschland für den Förderzeitraum zur Verfügung gestellte Betrag festgelegt. Der Fördervereinbarung liegt ein Verwendungsvorschlag bei. Bei Bedarf können die Mittel zwischen den im Verwendungsvorschlag genannten Projekten umverteilt werden.

Die Mittel werden bei VP International auf ein gesondertes Bankkonto gezahlt, von dem die an die Projekte gezahlten Mittel direkt abgebucht werden.

Nach Abschluss eines Gesamtprojektes ist ein zusammenfassender Schlussbericht sowie eine Schlussabrechnung zu erstellen. Soweit ein Überschuss entsteht, ist dieser auszukehren. Bei Projekten, die im Folgejahr weiterfinanziert werden, kann der Überschuss vorgetragen werden.

Soweit Mittel an Zuwendungsempfänger bereits fest zugesagt werden, aber erst später ausgezahlt werden, sind diese als Verbindlichkeiten zu passivieren. Diese Mittel werden bei den Zuwendungsempfängern regelmäßig erst nach Auszahlung verbraucht.

Die jeweiligen zugrundeliegenden Projekt- und Rechnungsunterlagen, welche bei VP International oder anderen VIER PFOTEN-Organisationen im Ausland aufbewahrt werden, können von VP Deutschland nach vorheriger Absprache vor Ort eingesehen und auf eigene Kosten von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Aufgrund der derzeitigen Personenidentität des Vorstandes von VP Deutschland und VP International und der daraus resultierenden Kenntnis über die internationalen Projekte, hat VP Deutschland von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Dementsprechend bestand auch für uns kein Auftrag einer Überprüfung.

Stellt sich während der Durchführung oder nach Beendigung der Projekte heraus, dass die damit verfolgten Zwecke nicht der Satzung der Stiftung entsprechen und damit nach deutschem Recht nicht steuerbegünstigt sind, ist der an VP International gezahlte Betrag laut Projektvereinbarung zurückzuerstatten. Dies ist bisher nicht eingetreten.

3. **TIERART gGmbH**

Darlehensvertrag vom 26. März/8. April 2015 mit TIER- und ARTenschutzstation - TIERART e.V.

Der Tierart e. V. betreibt eine Tierauffangstation zur Rettung beschlagnahmter, herrenloser, verletzter und kranker Wildtiere und Exoten in Maßweiler. Der Verein hat in der Vergangenheit mit dem Bau und Betrieb einer Großkatzen-Rettungsstation auf einem eigenen Grundstück in Maßweiler begonnen. VP Deutschland unterstützte die Tierauffangstation und das Bauvorhaben.

Mit Vertrag vom 26.03./8.04.2015 wurde dem Verein ein Darlehen in Höhe von TEUR 500 gewährt. Das Darlehen ist unverzinslich und war ursprünglich bis zum 31. Dezember 2018 zurückzuzahlen. Mit Vertrag vom 30. November 2018 wurde das Darlehen um ein Jahr prolongiert. Mit Erlassvertrag vom 11. Dezember 2019 hat VP Deutschland auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet und förderte somit die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins.

Gemeinsame Gesellschaft (Vertrag vom 2. Juni 2016)

Mit Vertrag vom 2. Juni 2016 wurde vom Tierart e. V. und VP Deutschland die TIERART gemeinnützige GmbH gegründet. Das Stammkapital der gGmbH beträgt TEUR 25. Es wurde in bar erbracht. Der Tierart e. V. hält einen Geschäftsanteil von 10 % und VP Deutschland die übrigen Geschäftsanteile von 90 % des Stammkapitals. Zusätzlich zur Bareinlage hat der Tierart e. V. das Grundstück, auf dem die Großkatzen-Rettungsstation errichtet wurde, als Einlage eingebracht. VP Deutschland hatte als Einlage das erstgenannte an den Tierart e. V. gewährte Darlehen (insgesamt TEUR 500) eingebracht. Aufgrund der Einbringung wurde in der VP Deutschland das Darlehen im Jahr 2017 als Anschaffungskosten für die Beteiligung erfasst.

Die TIERART gGmbH übernahm mit der Grundstückseinbringung nach dem Vertrag das o.g. Grundpfandrecht sowie die Darlehensverbindlichkeiten (TEUR 500) von Tierart e. V. Als Gesellschafterin hat VP Deutschland mit dem Einbringungsvertrag vom 2. Juni 2026 auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet. Der Verzicht stand unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der TIERART gGmbH in das Handelsregister. Diese Eintragung erfolgte am 20. April 2017.

IV. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird beim Finanzamt Hamburg-Nord (17) unter der Steuernummer 17/425/02631 geführt.

Die Stiftung ist gemäß Freistellungsbescheid vom 15. April 2025 für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. Dezember 2029 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage des o. g. Bescheides aus.

Die letzte Lohnsteueraußenprüfung fand im Jahr 2016 statt und umfasste den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. März 2016. Es wurden keine wesentlichen Feststellungen gemacht.

F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung) der Stiftung erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms KHK Office Line Evolution Basic der Firma Sage Software GmbH, Frankfurt/Main. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt extern beim Steuerberater.

Die Rechnungslegung der Stiftung erfolgt IT-gestützt. Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der IT-gestützten Rechnungslegung die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Handelsbücher, Inventare, Bilanzen, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt. Alle gewünschten Belege konnten vorgelegt werden.

Das von der Stiftung im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsysteem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Das Prinzip der Funktionstrennung wird in allen wesentlichen Bereichen beachtet.

Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überzeugt. Buchführung und Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Die Stiftung ist gemäß § 4 Abs. 4 des Hamburger Stiftungsgesetzes zur Aufstellung einer Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht verpflichtet, diese beinhaltet keinen Anhang. Die Stiftung hat aufgrund der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. freiwillig einen Anhang erstellt. Die Stiftung ist gemäß Hamburger Stiftungsgesetz verpflichtet, einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Anlage 4) zu erstellen.

Der Jahresabschluss der Stiftung wurde freiwillig unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt grundsätzlich nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde grundsätzlich nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Stiftung hat auf den Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2024 zulässigerweise die Stellungnahme zur Rechnungslegung: "Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) nicht angewendet. Die wesentliche Abweichung zu den in der Stellungnahme vorgeschriebenen Regelungen zur ertragswirksamen Vereinnahmung von Spenden, ist die Vereinnahmung der Spenden im Zeitpunkt des Zuflusses anstatt - wie in der Stellungnahme vorgesehen - erst im Zeitpunkt der satzungsgemäßen Verwendung.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9a und b HGB) im Anhang unseres Erachtens zu Recht in Anspruch genommen worden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss - d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Darstellung im Anhang.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeföhrten Beurteilung sind wir - unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - zu der Auffassung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus der Satzung ergeben bzw. mit dem Vorstand vereinbart wurden und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss beziehen, berichten wir in diesem Abschnitt.

Erhaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Grundstockvermögen, den Zustiftungen, den Ergebnisrücklagen und dem Mittelvortrag.

Gemäß § 11 der Satzung und unserem Auftrag wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erweitert.

Das Grundstockvermögen (EUR 100.000,00) wurde im Jahr 2005 in 1.848 Anteile des Deka-Stiftungen-Balance-Fonds angelegt. Dabei handelt es sich um ein gemischtes Wertpapiersondervermögen nach deutschem Recht. Die Investition erfolgt in Aktienwerte und internationale Renten, wobei der Aktienanteil des Sondervermögens 30 % nicht übersteigen darf. In den Vorjahren wurden weitere Anteile hinzuerworben. Insgesamt hält die Stiftung 2.962 Anteile.

Rücklagen bestehen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von TEUR 40.184. Die Bildung der Rücklagen dient der Durchführung größerer Projekte, der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes sowie der realen Kapitalerhaltung. In 2024 hat die Stiftung einen Jahresüberschuss von TEUR 5.361 erwirtschaftet. Das Ergebnis wurde vollständig in die Rücklagen eingestellt.

Satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel

Die Mittel der Stiftung sind nur für die in der Satzung festgelegten Stiftungszwecke zu verwenden. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

Wir haben die Angaben im Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks auf Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft. Ob die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen des Vorstandes zweckmäßig sind, gehört nicht zum Umfang unserer Prüfung.

Wir haben die von der Stiftung beschriebenen Kampagnen und Projekte auf ihre Übereinstimmung mit dem Satzungszweck in Stichproben überprüft. Für Mittel, die an andere Organisationen weitergeleitet werden (insbesondere VP International), haben wir festgestellt, ob entsprechende Fördervereinbarungen und Nachweise über die Verwendung der Mittel von den Empfängerorganisationen vorliegen. Diesbezüglich ergaben sich keine Beanstandungen.

Der als Anlage 4 beigefügte Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks steht in Einklang mit dem Jahresabschluss der Stiftung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) sowie IDW PS 740.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 18. April 2025

ESC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Beatrix Arlitt
Wirtschaftsprüferin



Michael Kapitza
Wirtschaftsprüfer

VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	223,63	662,63		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	383.241,60	388.954,60		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	392.431,52	341.943,74		
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	547.500,00	547.500,00		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	982.595,10	698.751,38		
3. Sonstige Ausleihungen	143.813,92	142.456,92		
	1.673.909,02	1.388.708,30		
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.814.994,09	3.150.362,93		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.428,00	2.142,00		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.697.130,57	2.964.168,99		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 24.300,00)	6.513.552,66	6.116.673,92		
II. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere	36.463,84	37.138,33		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	33.226.279,72	28.638.797,96		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
	66.487,11	50.659,45		
	42.292.589,10	36.963.538,93		

VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, Hamburg**Gewinn- und Verlustrechnung**
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Spenden	59.769.820,40	53.737.221,43
2. Bußgeld	47.039,99	66.820,04
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.196.340,55	860.015,82
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.408.283,33	-6.338.715,75
b) Soziale Abgaben	<u>-1.688.916,89</u>	<u>-1.492.318,87</u>
	<u>-9.097.200,22</u>	<u>-7.831.034,62</u>
	- davon für Altersversorgung EUR -229.573,77 (EUR -212.882,89)	
5. Abschreibungen		
Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-114.294,46	-110.089,55
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-47.077.997,51	-39.465.979,43
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	169.609,18	22.615,98
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	762,04	260,44
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-30.032,71	-3.108,92
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.120,93	-2.139,89
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>-5.007,10</u>
12. Ergebnis nach Steuern	4.861.926,33	7.269.574,20
13. Sonstige Steuern	<u>499.528,09</u>	<u>0,00</u>
14. Jahresüberschuss	5.361.454,42	7.269.574,20
15. Entnahmen aus Gewinnrücklagen Aus satzungsmäßigen Rücklagen	<u>-5.361.454,42</u>	<u>-7.269.574,20</u>
16. Bilanzgewinn	0,00	0,00

**Anhang für das Geschäftsjahr 2024
der VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, Hamburg**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz mit Sitz in der Lübecker Straße 128, 22087 Hamburg.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt. Die Bilanz wurde aufgestellt unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Ein Lagebericht wird nicht aufgestellt.

Die Stiftung hat grundsätzlich die für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB i. V. m. geltenden Vorschriften analog angewendet. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach der Gliederung in §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB. Von den diesbezüglich geltenden Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Um die Besonderheiten der Stiftung hinsichtlich der Ergebnisverwendung klar und übersichtlich darzustellen, wurden die Posten der Bilanz (Eigenkapital) und die Gewinn- und Verlustrechnung (Postenbezeichnungen und Ergebnisverwendung) gemäß den Vorgaben des IDW RS HFA 5 angepasst und ergänzt.

Angaben, die zulässigerweise in der Bilanz oder im Anhang aufgeführt werden können, sind im Anhang zu finden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen **unentgeltlich erworbenen, aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstände** (insbesondere Sachspenden) werden mit den fiktiven Anschaffungskosten in Höhe ihres vorsichtig geschätzten beizulegenden Wertes bewertet (IDW RS HFA 5 "Rechnungslegung von Stiftungen"). Für im Rahmen von Erbschaften erworbene Vermögensgegenstände wird der beizulegende Wert vorsichtig geschätzt. Soweit keine zuverlässigen Informationen zur Zusammensetzung und Bewertung der Nachlässe vorliegen bzw. Verfahren streitig sind, erfolgt die Einbuchung erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wie folgt linear abgeschrieben:

- Immaterielle Vermögensgegenstände: 3 - 4 Jahre
- Sachanlagen: 3 - 25 Jahre

Die **geringwertigen Wirtschaftsgüter** bis EUR 800,00 wurden ebenfalls zu Anschaffungskosten bewertet und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (Sachanlagen 3 – 25 Jahre) abgeschrieben. **Computerhardware und Peripheriegeräte** werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie die liquiden Mittel sind mit ihren Nennwerten aktiviert. Es wurden angemessene Wertberichtigungen gebildet.

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** werden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Als **Eigenkapital** werden das Grundstockvermögen gemäß Stiftungsgeschäft vom 24. November 2004, Zustiftungen sowie die nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gebildeten Rücklagen ausgewiesen. Das Jahresergebnis wurde der freien Rücklage zugeführt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind jeweils in Höhe ihres Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig erscheint. Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken wurden durch Bildung ausreichender Wertberichtigungen oder Rückstellungen Rechnung getragen, so weit die Risiken bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Stiftung wendet die Stellungnahme zur Rechnungslegung "Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) nicht an. Die Stellungnahme ist eine Anwendungsempfehlung und hat sich noch nicht als "Best Practice" durchgesetzt. Die wesentliche Abweichung zu den in der Stellungnahme vorgeschriebenen Regelungen zur ertragswirksamen Vereinnahmung von Spenden, ist die Vereinnahmung der Spenden im Zeitpunkt des Zuflusses anstatt - wie in der Stellungnahme vorgesehen - erst im Zeitpunkt der satzungsgemäßen Verwendung.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz Anlagevermögen

Die Aufgliederung der Anlageposten und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2024 ist auf der letzten Seite des Anhangs dargestellt.

Stiftungskapital

Das Grundstockvermögen gemäß Stiftungsgeschäft vom 24. November 2004 beträgt TEUR 100 und ist voll eingezahlt. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in Inhaber-Anteile an einem gemischten Wertpapiersondervermögen nach deutschem Recht (Deka Stiftungen Balance) angelegt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten, Verpflichtungen aus dem Personalbereich sowie Nachlassangelegenheiten.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Mitzugehörigkeiten

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen gehören sämtlich zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

IV. Ergänzende Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen im Wesentlichen aus Mietverträgen mit einer mehrjährigen Laufzeit. Die aktuell jährlichen Mietaufwendungen fallen in Höhe von ca. TEUR 661 an.

Weitere Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestehen nicht.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmenden

Im Jahresdurchschnitt hat die Stiftung 137 Mitarbeitende beschäftigt (Vorjahr: 131).

Verbundene Unternehmen

Die Stiftung hält 100 % der Anteile an der Bärenwald Müritz gGmbH, welche ihren Sitz in Stuer hat und in das Handelsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer HRB 6540 eingetragen ist. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2023 betrug TEUR 4.856 und das Jahresergebnis 2023 TEUR 854. Für 2024 liegen noch keine Informationen vor.

Die Stiftung ist zu 90 % an der Tierart gGmbH beteiligt, die mit Vertrag vom 2. Juni 2016 gegründet und am 20. April 2017 in das Handelsregister unter der Nummer HRB 31663 eingetragen wurde. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 betrug TEUR 3.667 und das Jahresergebnis 2023 TEUR -905. Für 2024 liegen noch keine Informationen vor.

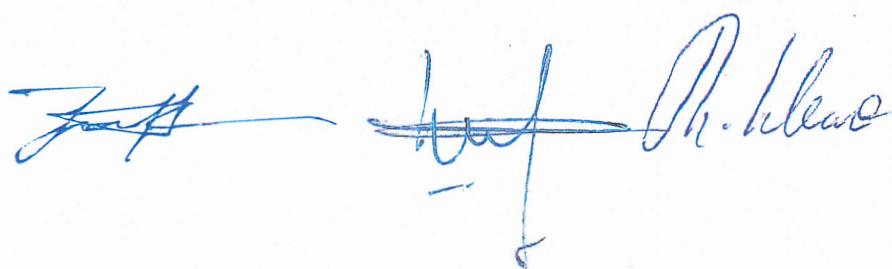
Vorstand

Dem Vorstand gehörten folgende Personen an:

Josef Pfabigan, Wien (Vorstandsvorsitzender)
Luciana D'Abromo, Wien (Vorstandsmitglied)
Alexandra Mandoki, Zürich (Vorstandsmitglied seit 31.01.2025)
Robert Werner, Hamburg (Vorstandsmitglied bis 31.01.2025)
Gerald Dick, Obernthalb (Vorstandsmitglied bis 31.03.2024)

Hamburg, im Februar 2025

Der Vorstand

Three handwritten signatures in blue ink. From left to right: 1. A signature that appears to be 'Josef Pfabigan'. 2. A signature that appears to be 'Luciana D'Abromo'. 3. A signature that appears to be 'Robert Werner'.

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	26.083,82	0,00	4.851,67	21.232,15	25.421,19	435,00	4.847,67	21.008,52	223,63	662,63
	26.083,82	0,00	4.851,67	21.232,15	25.421,19	435,00	4.847,67	21.008,52	223,63	662,63
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	398.000,00	0,00	0,00	398.000,00	9.045,40	5.713,00	0,00	14.758,40	383.241,60	388.954,60
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	849.995,83	161.251,67	193.494,27	817.753,23	508.052,09	108.146,46	190.876,84	425.321,71	392.431,52	341.943,74
	1.247.995,83	161.251,67	193.494,27	1.215.753,23	517.097,49	113.859,46	190.876,84	440.080,11	775.673,12	730.898,34
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	547.500,00	0,00	0,00	547.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	547.500,00	547.500,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	719.349,91	313.876,43	0,00	1.033.226,34	20.598,53	30.032,71	0,00	50.631,24	982.595,10	698.751,38
3. Sonstige Ausleihungen	142.456,92	1.357,00	0,00	143.813,92	0,00	0,00	0,00	0,00	143.813,92	142.456,92
	1.409.306,83	315.233,43	0,00	1.724.540,26	20.598,53	30.032,71	0,00	50.631,24	1.673.909,02	1.388.708,30
	2.683.386,48	476.485,10	198.345,94	2.961.525,64	563.117,21	144.327,17	195.724,51	511.719,87	2.449.805,77	2.120.269,27

**Bericht über die Erfüllung des Stiftungsgeschäfts
zum 31. Dezember 2024**

A. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Stiftungsgeschäft: Die Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 24. November 2004 und Anerkennung durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg am 10. Dezember 2004 errichtet.

Satzung: Fassung vom 24. November 2004, zuletzt geändert am 16. Juni 2020 (Genehmigung vom 13. Juli 2020)

Rechtsform: Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts

Stiftungszweck: Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung

- des Tierschutzes,
- der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Tierschutzes,
- sowohl des Umwelt- und Naturschutzes als auch des Konsumentschutzes auf dem Gebiet des Tierschutzes

sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Tierschutzes und deren Weiterleitung an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften sowie an ausländische Körperschaften zur Förderung des Tierschutzes.

Stiftungskapital: Das voll eingezahlte Stiftungskapital beträgt EUR 100.000,00.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Vorstandssitzungen: Im Geschäftsjahr fanden zwei Vorstandssitzungen statt. Es wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2023 sowie Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Bestellung ESC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Prüfer des Jahresabschlusses von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz für das Geschäftsjahr 2024
- Erklärung der Konformität mit den Grundsätzen des Deutschen Spendenrates

Vorstand: Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Dem Vorstand gehörten im Berichtszeitraum folgende Damen und Herren an:

Josef Pfabigan, Wien	Vorsitzender
Luciana D'Abromo, Wien	stellvertretende Vorsitzende
Alexandra Mandoki, Zürich	(ab 31. Januar 2025)
Robert Werner, Hamburg	(bis 31. Januar 2025)
Gerald Dick, Obernalb	(bis 31. März 2024)

Kuratorium: Gemäß § 12 der Satzung kann ein Kuratorium bestellt werden. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

**Beteiligungsgesell-
schaften:**

Die Stiftung ist alleinige Gesellschafterin der Bärenwald Müritz gGmbH, Hamburg.

Die Stiftung hat eine Stammeinlage von EUR 25.000,00 geleistet. Der Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Errichtung und die Unterhaltung eines Bärengeheges mit Informationszentrum in der Nähe der Müritz/Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stiftung hält 90 % der Anteile an der Tierart gGmbH, Maßweiler.

Die von der Stiftung geleistete Stammeinlage beträgt EUR 22.500,00. Gegenstand der GmbH ist der Bau und anschließende Betrieb einer Großkatzen-Rettungsstation.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Stiftung arbeitet in gemieteten Räumen. Sie beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 im Durchschnitt 137 Mitarbeiter:innen (2023: 131 Mitarbeiter:innen).

III. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird beim Finanzamt Hamburg-Nord geführt. Die Stiftung ist gemäß Freistellungsbescheid vom 15. April 2025 für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2029 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage des o. g. Bescheids aus.

B. Erfüllung des Stiftungszwecks

I. Vermögenslage

Die Vermögenslage der Stiftung ist gekennzeichnet durch eine Zunahme der langfristig gebundenen Mittel. Der Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 5.361 wurde der freien Rücklage zugeführt.

Die Liquidität der Stiftung war während des Berichtszeitraums jederzeit gewährleistet, die Erhaltung des Stiftungsvermögens ist gesichert. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum keine Darlehen aufgenommen oder maßgebliche Investitionen getätigt.

II. Ertragslage

Die Stiftung finanzierte sich ausschließlich aus Spendeneinnahmen. Um die Finanzierung der Stiftung langfristig sicherzustellen, wird das Fundraising kontinuierlich diversifiziert und mit Förderer:innen über zahlreiche Fundraising-Kanäle, on- und offline, kommuniziert. Insbesondere in der Neuspendengewinnung schreitet die Diversifizierung voran, um eine langfristig stabile und nach Möglichkeit wachsende Spender:innenschaft zu erhalten. Die Förderer:innenkommunikation findet mittlerweile per Brief, Telefon, über verschiedene online Kanäle und TV statt. Zusätzlich wird das Fundraising für Großspender:innen und Erbschaften weiter ausgebaut.

VP Deutschland ist die globale Tierschutzorganisation für Tiere unter direktem menschlichen Einfluss, die Missstände erkennt, Tiere in Not rettet und sie beschützt. Im Fokus der Organisation stehen Streunerhunde und -katzen sowie Nutz-, Heim- und Wildtiere aus nicht artgemäßer Haltung sowie aus Katastroph- und Konfliktzonen. Mit nachhaltigen Kampagnen und Projekten sorgt VP Deutschland für rasche Hilfe und langfristigen Schutz für leidende Tiere. Ziel der Kampagnen, Projekte und Aufklärungsarbeit ist es außerdem, die Öffentlichkeit über Tierleid zu informieren und langfristige, gesetzlich verankerte Verbesserungen für die Tiere zu erreichen.

VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, Hamburg

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden überwiegend zur Umsetzung von nationalen und internationalen

Projekten (z. B. Tiernothilfe weltweit, Bärenprojekte, Großkatzenprojekte, Pferdeprojekte, Elefantenprojekte, Streunertiere in Süd- und Osteuropa, Projekte zum Schutz von Menschenaffen) und

Kampagnen (z. B. Verbot von Langstreckentransporten, Umbau der Landwirtschaft, Ende der Wildtierhaltung in Zirkussen, EU-Regulierung des Handels mit Wildtieren, Kampf gegen den illegalen Welpenhandel, Verbot des Hunde- und Katzenfleischhandels in Südostasien, tierleidfreie Textilindustrie, Prävention von Zoonosen)

sowie damit verbundener Öffentlichkeitsarbeit, gezielter Förder:inneninformationen sowie Verhandlungen mit Politik und Industrie aufgewendet.

Hamburg, im Februar 2025



Der Vorstand

VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, Hamburg

Verwendungsrechnung zum 31. Dezember 2024

	Stiftung Gesamt*	Vermögensverwaltung	Ideeller Bereich	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
				EUR	EUR
1. Spenden und ähnliche Erträge	60.022.362,22	0,00	60.022.362,22	0,00	0,00
2. Bußgelder	47.039,99	0,00	47.039,99	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	222.110,07	29.129,16	191.180,91	1.800,00	
4. Zwischensumme Erträge	60.291.512,28	29.129,16	60.260.583,12	1.800,00	
5. Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke / Projektaufwendungen	-26.166.300,53	0,00	-26.166.300,53	0,00	
6. Personalaufwand	-9.211.026,27	0,00	-9.211.026,27	0,00	
7. Zwischensumme Aufwendungen	-35.377.326,80	0,00	-35.377.326,80	0,00	
8. Zwischenergebnis 1	24.914.185,48	29.129,16	24.883.256,32	1.800,00	
9. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-114.294,46	-5.713,00	-108.581,46	0,00	
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-20.075.652,76	-12.942,62	-20.062.710,14	0,00	
11. Zwischenergebnis 2	4.724.238,26	10.473,54	4.711.964,72	1.800,00	
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	169.609,18	169.609,18	0,00	0,00	
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	762,04	762,04	0,00	0,00	
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-30.032,71	-30.032,71	0,00	0,00	
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.120,93	0,00	-2.120,93	0,00	
16. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
17. Ergebnis nach Steuern	4.862.455,84	150.812,05	4.709.843,79	1.800,00	
18. Sonstige Steuern	498.998,58	0,00	498.998,58	0,00	
19. Ergebnis vor Rücklagenverwendung	5.361.454,42	150.812,05	5.208.842,37	1.800,00	
21. Entnahmen aus den Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
22. Einstellungen in die Rücklagen					
1. Vermögenserhaltungsrücklage					
a) Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (33,3 %)	-50.270,68	-50.270,68	0,00	0,00	
b) Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (10,0 %)	-5.311.183,74	-100.541,37	-5.208.842,37	-1.800,00	
2. Rücklage aus Vermächtnissen und Erbschaften	0,00	0,00	0,00	0,00	
23. Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00	

Entwicklung der Rücklagen	Stand	Verbrauch	Zuführung	Stand
	01.01.2024			31.12.2024
1. Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	24.047.628,39	0,00	5.361.454,42	29.409.082,81
2. Rücklage aus Vermächtnissen und Erbschaften	10.774.983,48	0,00	0,00	10.774.983,48
	34.822.611,87	0,00	5.361.454,42	40.184.066,29

* Die Zahlen basieren auf der Mehr-Spartenrechnung. Etwaige Differenzen zur Gewinn- und Verlustrechnung sind durch eine in der Mehr-Spartenrechnung abweichende Berücksichtigung einzelner Ertrags- und Aufwandspositionen zu begründen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofem nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofem weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in der Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung getilgt zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.